

Ein Rundblick im Reich

Die Denkschrift des kursächsischen Geheimen Archivars Adam Friedrich (von) Glafey zur Möglichkeit neuer Exspektanzen auf Reichslehen von 1737 (mit Edition)

von
JOCHEN VÖTSCH

Der Tod des ohne männliche Nachkommen verstorbenen Grafen Johann Reinhard III. von Hanau-Lichtenberg am 28. März 1736 war für die Dresdner Reichs- und Territorialpolitik ein wichtiges Ereignis: Kursachsen konnte nun konkrete Gewinne aus seinen 1621 von Kaiser Ferdinand II. (1578; 1617–1637) erteilten Exspektanzen auf die Reichslehen der Grafen von Hanau-Lichtenberg und Schwarzburg ziehen – der Lohn für die Kaisertreue und die durchgeführte Exekution gegen *widerwertige Unterthanen* in den Nebenländern der böhmischen Krone, so die damalige Begründung für diesen kaiserlichen Gunsterweis.¹ Die konsequente und nunmehr erfolgreiche Verfolgung der Hanauer Option hatte 1724 zu einem gütlichen Vergleich über die von der Lichtenberger Linie besessenen Reichslehen Hanau-Münzenbergs mit dem Hauptkontrahenten Hessen-Kassel geführt, wobei sich Kursachsen bei Eintreten des Erbfalls gegen die Zahlung von 600.000 Reichstalern sowie Ämtern und Gütern mit einem jährlichen Ertragswert von 12.000 Reichstalern zur Afterbelehnung mit den anfallenden Reichslehen verpflichtete. Eine spätere Kommission bestimmte dafür Landeck und Frauensee als abzutretende sogenannte Äquivalenzämer; der endgültige Rückkauf von Kursachsen erfolgte 1743.² Die nunmehr auf die Reichslehen Hanau-Lichtenbergs reduzierten Ansprüche wurden unverändert aufrechterhalten. So erhielten noch im Juni 1804 die Dresdner Geheimen Räte Weisung, dass – ungeachtet aller zwischenzeitlichen, revolutionär zu nennenden Umwälzungen innerhalb des Reichsverbandes – wegen der hanauischen Reichslehen an den Kaiser zu schreiben sei: ein weiterer Beleg für die unbeirrt traditionell-konservativ ausgerichtete Reichspolitik Kursachsens.³

¹ Zitiert nach JOCHEN VÖTSCH, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Frankfurt am Main u. a. 2003, S. 182.

² Vgl. VÖTSCH, Kursachsen (wie Anm. 1), S. 182–184. Zum landesgeschichtlich-dynastischen Kontext vgl. allgemein JOHANN GEORG LEHMANN, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Bd. 2, Mannheim 1863 (ND Osnabrück 1974); aus Sicht Hessen-Kassels vgl. insgesamt die materialreiche Studie von HANS PHILIPPI, Landgraf Karl von Hessen-Kassel. Ein deutscher Fürst der Barockzeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 34), Marburg 1976.

³ JOCHEN VÖTSCH, Erfurt und die kursächsische „Thüringenpolitik“ des 18. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 58 (1997), S. 43–64, hier S. 63.

I. Die Entstehung der Denkschrift (1736/37)

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem eingangs geschilderten Hanauer Erbfall, also der tagespolitischen Situation im Sommer 1736, steht eine Weisung des neuen Kurfürsten Friedrich August II. (1696; 1733–1763), als August III. auch König von Polen, an die Geheimen Räte in Dresden, wonach nicht nur die Abwicklung dieses Erbfalls sorgfältig zu verfolgen, sondern auch ein ausführlicher Bericht zum Stand der übrigen sächsischen Anwartschaften zu erstatten sei.⁴ Dieser Bericht fiel jedoch ernüchternd aus: Die Schwarzburger Exspektanz sei weiter zu beobachten, ein Aussterben des Hauses Reuß wenig wahrscheinlich, während die Anwartschaft auf braunschweigische Lehnstücke (seit 1625) *von schlechten Nutzen zu seyn* scheine, da hier im Zweifelsfall ein Konflikt mit einer konkurrierenden preußischen Exspektanz drohen würde.⁵ Die von dem späteren Premierminister Heinrich Graf von Brühl (1700–1763) festgehaltene Resolution vom 19. Januar 1737 auf den vorgetragenen Bericht zieht daraus die Konsequenz: *Ihro Königl. Maj. verlangen des Geheimen Consilii ohnmaßgebl. Gutachten, was, statt einiger ungewissen, vor andere Lehns=Anwartschaften bey dem Kayserl. Hofe zu suchen, allergnädigst.*

Daraufhin wurde der Hof- und Justizrat sowie Geheime Archivar Adam Friedrich (von) Glafey (1692–1753) mit der Ausarbeitung dieses angeforderten Gutachtens beauftragt, das dann in Abschrift (vgl. Edition) dem Bericht der Geheimen Räte vom 26. Februar 1737 an den Kurfürsten-König beigelegt wurde. Dieser Bericht reflektiert sehr anschaulich sowohl den Kenntnisstand als auch die Gestaltungsspielräume der kursächsischen Politik: Festgestellt wird insbesondere, dass Karl VI. (1685; 1711–1740) hinsichtlich der Verleihung neuer Exspektanzen durch die „Carolina“, die Wahlkapitulation von 1711, *die Hände gar sehr gebunden* sind, während im Fall nahe gelegener Lande mit größter Vorsicht weitere Informationen eingeholt werden sollten. In Wien sollte man dagegen erst dann aktiv werden, wenn die kursächsischen Rechte bei der aktuellen Beilegung des Jülicher Erbfolgestreits weiter *postponiret* werden sollten – immerhin hatte Rudolf II. (1552; 1576–1612) 1610 den sächsischen Kurfürsten Christian II. (1583; 1591/1601–1611) mit dem niederrheinischen Erbe des 1609 verstorbenen letzten Herzogs von Jülich, Kleve und Berg belehnt.⁶ Zwar hatten die erfolgreichen Konkurrenten Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg diese weit entfernten Territorien bereits 1614 unter sich aufgeteilt, angesichts des absehbaren Aussterbens der Pfälzer Kurlinie (Haus Pfalz-Neuburg) stand nun aber die brisante Erbfolgefrage in Jülich und Berg wiederum auf der politischen Tagesordnung. Anfang 1727 protestierte der Kurfürst-König August der Starke (1670; 1694/97–1733) in Wien nachdrücklich gegen den bekannt gewordenen Artikel 5 des kaiserlich-preußischen Bündnisvertrages von Wusterhausen vom 12. Oktober 1726, mit dem sich Friedrich Wilhelm I. (1688; 1713–1740) den Beistand Wiens zum erwünschten Erwerb des Herzogtums Berg und der Herrschaft Ravenstein gesichert hatte. Verschärfend kam hinzu, dass man in Dresden durch Bestechung die Abschrift eines Reichshofratsgutachtens

⁴ Sofern nicht anders vermerkt, beruhen die anschließende Darstellung sowie die Zitate auf folgender Quelle: Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden HStA Dresden), 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3248/7; auf Einzelbelege wird verzichtet.

⁵ Wie ein Gutachten Heinrich Rüdiger von Ilgens vom 20. Juli 1706 anlässlich der kursächsischen Reichsbelehnung zeigt, wurde umgekehrt in Berlin die Dresdner konkurrierende Exspektanz auf diese Lehnstücke ebenfalls als problematisch angesehen; Geheimes Staatsarchiv Berlin, Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 41, Nr. 222 (unpag.).

⁶ HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 12700, Der kursächsische Lehnbrief, Prag 7. Juli 1610.

von 1727 erhalten hatte, wonach die Ansprüche des Kaisers auf Jülich und Berg höher-rangiger als diejenigen der übrigen Prätendenten Pfalz-Sulzbach, Preußen und Sachsen wären.⁷ Dennoch – ungeachtet aller negativen historischen Erfahrungen – hoffte man in Dresden ganz offensichtlich auch noch 1737 auf das seit der glanzvollen Habsburger Hochzeit von 1719 eng verwandte kaiserliche Reichsoberhaupt; letztlich sollte es jedoch für Kursachsen bekanntlich nur bei einer eindrucksvollen Titelsammlung als Ausdruck seiner bis zum Ende des Alten Reiches aufrechterhaltenen Ansprüche auf das niederrheinische Erbe bleiben.

Auch die von Glafey aufgezeigten und durchgespielten Optionen blieben letztlich eine rein akademische Ausarbeitung: In nüchterner Einschätzung der vagen Realisierungschancen erhielt das Geheime Konzil im Mai 1737 lediglich Weisung, eine Stellungnahme des kursächsischen Gesandten in Wien, Ludwig Adolph Freiherr von Zech (1683–1760), anzufordern und gelegentlichen Bericht in dieser Frage zu erstatten.

II. Der Autor

Der Autor der angeforderten Denkschrift zum möglichen Erwerb neuer kaiserlicher Exspektanzen auf Reichslehen, der aus dem sächsischen Vogtland stammende Jurist, Historiker und Archivar Adam Friedrich (von) Glafey,⁸ hatte 1726 unter Ernennung zum Hof- und Justizrat in Dresden die Nachfolge von Michael Heinrich Griebner (Gribner) (1682–1734)⁹ als Leiter des kursächsischen Geheimen Archivs angetreten. Griebner, der mit dem Ordinariat seines Stiefvaters Lüder Mencke (1658–1726) die bedeutendste juristische Professur an der Universität Leipzig übernahm, präzisierte und schärfte im Staatsrecht mit dem Rechtsgedanken des ‚territorium subordinatum‘ wesentlich die bereits ältere Lehre vom ‚territorium clausum‘, womit insbesondere die kursächsischen Oberherrschaftsansprüche über die lehnsabhängigen, gleichwohl reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren legitimiert werden sollten.¹⁰ Auch in dieser Hinsicht trat Glafey – sicherlich auch mit der Hoffnung auf Übernahme in den sächsischen Staatsdienst – die Nachfolge Griebners an. Bereits in der Einleitung seiner, dem einflussreichen wirklichen Geheimen Rat Bernhard von Zech (1649–1720) gewidmeten und 1719 in Leipzig erschienenen Schrift mit dem einschlägigen Titel „Geschichtmäßige Erörterung der Frage: Ob ein jeder Chur= und Fürstlicher Sächsischer Lehns=Mann zugleich ein Landsaß und Unterthan sey?“ hatte sich Glafey insbesondere mit der Rechtsstellung der Grafen von Schwarzburg auseinandergesetzt und

⁷ Die Belege bei: VÖTSCH, Kursachsen (wie Anm. 1), S. 392, Anm. 572.

⁸ Zur Biographie vgl. REINHARDT EIGENWILL, Adam Friedrich von Glafey, in: Sächsische Biografie, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde, www.isgv.de/saebi (Zugriff 1. November 2011); FRANK-STEFFEN SCHMIDT, Praktisches Naturrecht zwischen Thomasius und Wolff: Der Völkerrechtler Adam Friedrich Glafey (1692–1753) (Studien zur Geschichte des Völkerrechts 12), Baden-Baden 2007, besonders Kapitel 2 (Biografie); eine positive Würdigung von Glafey's Wirken als Archivar bei WERNER OHNSORGE, Das „Kursächsische Archiv“ im Zeitalter des Absolutismus und Johann Friedrich Reinhardt, in: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven. Zum 60. Geburtstag von Hellmut Kretzschmar, hrsg. von der Staatlichen Archivverwaltung, Berlin 1953, S. 80–103, hier S. 102.

⁹ Zu ihm vgl. JOCHEN VÖTSCH, Michael Heinrich Griebner, in: Sächsische Biografie (wie Anm. 8) (Zugriff 1. November 2011).

¹⁰ Zur Ausprägung eines spezifisch sächsischen Territorialstaatsrechts vgl. die grundlegende Studie von DIETMAR WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln/Wien 1975, passim.

dabei zweifellos auf eine positive Resonanz des Dresdner Hofes spekuliert: *So wäre dieses alleine vermögend meine Feder zum Dienste des hohen Chur=Hauses Sachsen künfftig unermüdet zu machen, da ich mir ohnedem vorgesetzt, meine künfftige Lebens=Zeit grösten theils denen Geschichten des Durchlauchtigsten Hauses zu wiedmen.*¹¹ Nur zwei Jahre später erschien dagegen die wichtigste historische Arbeit des wissenschaftlich sehr produktiven Glafey, die bekannte Gesamtdarstellung „Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen“, die vor allem aufgrund ihres umfangreichen Urkundenanhangs in den späteren Auflagen noch heute von Interesse ist.¹² Eine weitaus größere praktische und tagespolitische Bedeutung – gewissermaßen als Handbuch der deutschen und europäischen Diplomatie – erlangte indes eine andere und nicht zuletzt für das Verständnis des Gutachtens von 1737 wichtige Publikation: das von Glafey überarbeitete, erweiterte und unter gleichem Titel – nunmehr in zwei Teilen – 1727 in Leipzig neu herausgegebene Werk Christoph Hermann Schweders „Theatrum historicum praetensionum ...“, das erstmals 1712 in Leipzig erschienen war.¹³ Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang erklärt sich zugleich das rückblickende, einigermaßen sarkastische Urteil des absolutismuskritischen Johann Jacob Moser (1701–1785), „Erzpublizist“ (Michael Stolleis) des Alten Reiches, über den später zum kaiserlichen Rat ernannten und 1748 von Franz I. (1708; 1745–1765) in den erblichen Reichsadelsstand erhobenen Dresdner Geheimen Archivar: *Er ... ware des Heil. Röm. Reichs Erz-Prätensionenmacher, die biß an das Ende der Welt Stoff genug zu Kriegen und Proceßen abgeben könnten.*¹⁴ Noch ein weiteres Hauptwerk Glafey, die 1729 in Leipzig erschienene „Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen“, darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben; auch aus der intensiven Beschäftigung mit der Geschichte des benachbarten habsburgischen Königreiches erklärt sich seine gründliche Kenntnis von Umfang und Relevanz der böhmischen Lehnrechte im mitteldeutschen Raum.

III. Ausblick

Das im Anschluss edierte Gutachten des ‚regierungsnahen‘ Juristen, Historikers und Archivars Adam Friedrich (von) Glafey von 1737 bleibt zwar – insgesamt gesehen – eine folgenlose, in jedem Fall aber politisch und staatsrechtlich bemerkenswerte Momentaufnahme des Alten Reiches einschließlich Reichsitaliens aus dem Blickwinkel eines seiner großen Territorialstaaten. Dem äußerlichen Anlass des Gutachtens entsprechend, aber dennoch überaus einprägsam, werden der grundsätzliche und für die Zeitgenossen selbstverständliche Lehnscharakter des altherwürdigen Heiligen Römischen Reiches kenntnisreich ausgebreitet und gleichzeitig seine systemimmanenten strukturellen Veränderungsprozesse dargelegt. In ihrer mitunter extrem heterogenen Zusammensetzung aus Allod, Reichslehen, Lehen anderer Territorialherren, After- und Weiberlehen, teilweise überlagert von Erbverträgen und Expektanzen,

¹¹ Die Einleitung ohne Seitenzählung. Zum Konflikt mit den Schwarzburgern vgl. ausführlich VÖTSCH, Kursachsen (wie Anm. 1), besonders S. 312–332.

¹² ADAM FRIEDRICH GLAFEY, Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, Leipzig 1721 (ohne Urkundenanhang); maßgeblich ist die vierte Auflage: Nürnberg 1753.

¹³ Vgl. die ausführliche Würdigung von ARMIN WOLF, Geographie und Jurisprudenz – Historia und Genealogie. Zum „Theatrum praetensionum ... in Europa“, in: Jus commune 14 (1987), S. 227–249.

¹⁴ Zitiert nach SCHMIDT, Praktisches Naturrecht (wie Anm. 8), S. 60 f.

treten in Glafey's Analyse deutlich die älteren Schichten von Landesherrschaft zutage – *ein grausamer mischmasch*, wie er explizit im Fall des fürstlichen Hauses Nassau konstatiert.

Insgesamt gesehen wird die Bedeutung vor allem der Reichsbelehungen und der feierlichen Lehnsinvestiturstakte in legitimatorischer, politisch-rechtlicher und zeremonieller Hinsicht evident – zumindest bis zu der ersten, unübersehbaren Bruchstelle des Reichslehnsverbandes infolge des politisch schwachen, aber auch ‚reichsarchivisch‘ nicht präsenten Wittelsbacher Kaisertums Karls VII. (1697; 1742–1745).¹⁵ Nur drei Jahre nach Glafey's Gutachten hatte der Tod des letzten Habsburgers Karl VI. (1740) die Situation in Europa und im Reich grundlegend verändert. Der ausbrechende Kampf um das Habsburger Erbe beflügelte nun auch die Dresdner Fantasien – abgesehen von der zeitweilig erwogenen Kaiser kandidatur liest sich jedenfalls der ‚Wunschzettel‘ für Dresdens Beistand eindrucksvoll: eine Landverbindung zwischen Sachsen und Polen, Teile Böhmens, der preußische Besitz in der Niederlausitz, das Herzogtum Magdeburg, das kurmainzische Erfurt, vor allem aber die Lehnrechte der böhmischen Krone über die mitteldeutschen Kleinterritorien Schwarzburg, Schönburg und Reuß – dies waren je nach Verhandlungspartner, nun im Gegensatz zum ‚Rundblick‘ Glafey's, die handfesten ‚Nahziele‘ in den nach allen Seiten geführten Bündnisverhandlungen.¹⁶

Edition

DENKSCHRIFT DES KURSÄCHSISCHEN HOFRATS UND GEHEIMEN ARCHIVARS ADAM FRIEDRICH (VON) GLAFEY

Ohne Ort (vermutlich Dresden), nach 19. Januar beziehungsweise vor 26. Februar 1737

Quelle: Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 3248/7, Des hohen Kurhauses Sachsen Exspektanzen auf verschiedene reichs- und böhmische Lehen, 1736/37, fol. 29r-43v. Undatierte Abschrift, ungedruckt.

Zur Edition: Die Wiedergabe des Textes erfolgt wort- und buchstabengetreu. Abgesehen von der Vereinheitlichung von Groß- und Kleinschreibung wurden lediglich geringfügige Eingriffe in Rechtschreibung und Zeichensetzung vorgenommen. Ergänzungen und Vermerke des Editors stehen in eckigen Klammern. Sofern nicht anders vermerkt, beziehen sich die im Text mit „Lünig“ und der Abkürzung „R. A.“ angeführten Belegstellen auf die bekannte Quellensammlung des Leipziger Stadtschreibers JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, Das Teutsche Reichs=Archiv ..., Bd. 1-24, Leipzig 1710-1724; die Zitierweise der Textvorlage wurde nicht vereinheitlicht.

[fol. 29r] Pro memoria.

Es ist zwar bey gegenwärtigen umständen im reiche, da die reichs=lehne mehrentheils entweder verexpectivirt oder vererbverbrüderet sind, zu denen neuen expectanzen auch vielerley gar beschwehrliche und öfters impracticable requisita erfordert werden, eine neue expectanz vorzuschlagen und zu stande zu bringen fast schwehr, doch aber auch nicht eben unmöglich. Bevorab, wenn die aspecten favorisiren und das tempo überall wohl in acht

¹⁵ VÖTSCH, Kursachsen (wie Anm. 1), S. 186 f.

¹⁶ Vgl. die Zusammenstellung der kursächsischen Forderungen z. B. bei ELMAR GOTTHARDT, Die Kaiserwahl Karls VII., Frankfurt am Main u. a. 1986, S. 62 f.; zu den Erfurt-Ambitionen vgl. VÖTSCH, Erfurt (wie Anm. 3), S. 56-59.

genommen wird, inmaßen denn Preußen an der ostfriesländischen expectanz die probe damit gemacht hat.¹⁷

Um nun [fol. 29v] die gelegenheit zu weiterer überlegung und wahl geben zu können, will ich das ganze römische reich nach seinen grössern und kleinen ständen zu solchem ende und soweit selbige anhero dienlich, durch calculiren.

Das vornehmste weltliche mitglied deßelben ist die cron Böhmen, welche in Schlesien die fürstenthümer Sagan, Öls, Münsterberg, Troppan [Troppau] und Jägerndorf zu verleihen hat.

Sagan besizen die fürsten von Lobkowiz und haben solches im vorigen seculo kaufweise an sich gebracht. In ältern zeiten hat solches das haus Sachsen inne gehabt, unter churfürst Morizens regierung aber vor [30r] die amter Eilenburg, Colditz und Leisnick, welche könig Ferdinand in Böhmen nach der acht churfürst Johann Friedrichs als verwürckt und heimgefallen sich vindicirte, an Böhmen überlassen müßen. Wie nun auf seiten höchstgedachter cron dieses verfahren fast hart ist, da churfürst Morizen ohne dem die mitbelehnschaft zustund und er selbige mit andern güthern zu reguliren nicht uhrsache gehabt hätte, wenn er sich nicht in dem pragerischen vertrag de anno 1546 übereilen laßen. Also könnte dieses, wenn es mit guter arth insinui- [fol. 30v] ret wird, gar wohl zu einem argument, die kayserliche majestät als könig in Böhmen zu einer expectanz auf dieses fürstenthum zu bewegen, gebraucht werden. Es hat daßelbe gar feine städte, ist auch das hauß Lobkowiz dermahlen eben nicht gar zahlreich an männlichen personen, und das landt liegt dem hause Sachsen sehr wohl, in dem es nicht nur mit denen markgrafhümern Obern- und Nieder Lausiz ein contiguum machet, sondern auch die connexion mit Pohlen näher eröffnet. Es stehet zwar solches wie überhaupt die schlesischen fürstenthümer unter königlicher böhmischer hoheit. Es hat aber die erfahrung [fol. 31r] voriger zeiten, da das haus Sachsen solches land noch beseßen, gewiesen, zeigt es auch das exempel von dem brandenburgischen herzogthum Croßen noch jezo, daß die dabey sich befindenden beschwehrlichkeiten zu übersteigen seyn. Jedoch würde zuförderst bey der lehns=curie zuverlässig zu erkundigen seyn, in was vor qualität der fürst von Lobkowiz solches land von der cron Böhmen zu lehn trägt und ob etwan daßelbe bey dem in vorigen seculo erfolgten kauf in ein weiber-lehn verwandelt worden.

Das herzogthum Öls besitz eine linie derer herzoge zu Württemberg, welche der- [fol. 31v] mahlen gar schwach ist. Es ist aber selbiges vermöge einer declaration von könig Johansen in Böhmen de anno 1338, beym Lünig in R. A. p. s. cont. 1 unter Schlesien, p. 295, ein weiber lehn, wie es denn auch durch die letzte erb tochter von Münsterberg im vorigen seculo an diese württembergische branche kommen.

Was es aber mit Münsterberg vor eine beschaffenheit hat und ob die jezige auerspergische familie, da sie selbiges anno 1654 von keyser Ferdinanden dem III. erlangt, solches als ein feudum masculinum besize, solches wird sowohl als der ordo succedendi und wie weit die gräflichen auerspergischen neben linien darzu [fol. 32r] concurriren, in der böhmischen lehns=canzley am zuverlässigsten zu erfahren seyn.

Die dem fürstlichen hause von Lichtenstein zuständigen fürstenthümer Jägerndorf und Troppau sind, so viel mir wißend, nur pfänder und stehen auf der reluition, ist auch die connexion und das ansehen dieser und anderer obiger fürstlichen familien am kayserlichen hof so groß, daß schwerlich etwas fruchtbarliches zu hoffen.

Die schönburgischen, von der cron Böhmen relevirenden herrschaften Glauche, Waldenburg und Lichtenstein sind zwar eben von keiner sonderlichen importanz und stehen noch darzu bereits unter chur-sächsischer hoheit. Es könnte aber ein ansehnlicher [fol. 32v] böhmischer oder anderer fürst eine expectanz darauf auswürcken oder diese herrschaften,

¹⁷ Im Fall Ostfriesland hatte sich Kurbrandenburg 1694 endgültig gegen die konkurrierenden jüngeren Welfen, aber auch gegen ein kursächsisches Exspektanzgesuch von 1661, gerichtet auf Ostfriesland sowie die reichslehnbaren Herrschaften Esens und Wittmund, durchgesetzt. Vgl. ausführlich VÖTSCH, Kursachsen (wie Anm. 1), S. 184-186.

da die meisten herren von Schönburg in großen schulden stecken, an andere und solche besitzer kommen, welche das hohe chur-haus Sachsen nicht gerne würde haben wollen, weil als denn das exercitium der landes fürstlichen hoheit viel schwächer gemacht werden dürfte. Welchen allen durch eine expectanz vorgebauet und denen von Schönburg die veräusserung an fremde abgeschnitten werden könnte. Es hat auch das hohe chur-haus Sachsen, eine solche expectanz zu begehren, starcke argumente vor sich, nach dem ich in einem besondern, ihrer höchstseeligsten königlichen majestät von [fol. 33r] denen geschlossenen sächsischen landen und denen darinnen gelegenen stiftern, graf- und herrschaften überreichten wercke gründlich dargethan,¹⁸ daß nicht nur¹⁹ Lichtenstein ehedessen marckgräflich meißnisch-lehn gewesen und denen marckgrafen in turbulenten zeiten entzogen worden, sondern auch hochgedachtes marckgräfliche, nunmehr churfürstliche haus bereits von kayser Ludovico Bavaro eine expectanz auf die damahls vom reiche zu lehn gehende herrschaft Waldenburg erlangt, so ihm aber die von Schönburg unter dem schein einer mit denen herren von Waldenburg habenden erbverbrüderung entkräftet und nach absterben der leztern, [fol. 33v] unter faveur der cron Böhmen, die herrschaft an sich gezogen haben.

Bey Chur=Bayern und Pfalz ist nichts zuthun, weil selbige gegen einander in simultanea investitura stehen und zahlreich genug sind, bevorab da die grafen von Wartenberg der succession in das herzogthum Bayern fähig sind. Die landgrafschaft Leuchtenberg ist zwar ein noviter acquisitum: Es ist aber bekannt, daß Mecklenburg bereits eine expectanz darauf praetendirt, welche Preußen als mecklenburgischer expectivarius zu seiner zeit wohl durch zusezen wissen wird.

Bey Chur-Brandenburg steht zu überlegen, ob die herzog- und fürstenthümer Magde- [fol. 34r] burg und Halberstadt und andere, so es erst durch den westphälischen frieden oder sonst neuerlich erlangt, ein objectum abgeben können. Es sind solches vormahls geistliche güther gewesen und von Chur-Brandenburg erst neuerlich acquirirt worden, daher dieselben denen bekannten und dießseits bey denen marggrafthümern Ober- und Niederlausiz selbst practicirten principiis nach weder in die erb=verbrüderung gehören, noch auch expectivirt seyn können. Jedoch steht zu besorgen, daß Chur-Brandenburg sich sehr opponiren werde, eines theils, weil es dem hause Sachsen niemahls zum besten gewollt, andern theils, da- [fol. 34v] mit es sich mit einem und dem andern hause casu eveniente durch diese obgemeldeten freyen provinzen vererbverbrüdern zu können ungebundene hände behalten möge.

Churbraunschweig hat die hertzogthümer Brehmen und Vehrden bekannter maßen erst neuerlich an sich gebracht, welche considerable sind und in keiner verbrüderung oder expectanz stehen, wie denn auch die cron Schweden in dem anno 1719 mit Hannover geschlossenen und in Schmausens Corpore Juris Gentium, t. 2., p. 1794,²⁰ befindlichen

¹⁸ Glafey bezieht sich mit diesem Hinweis sehr wahrscheinlich auf ein umfangreiches, in insgesamt sechs Sektionen unterteiltes Manuskript mit dem Titel „Geschichts- und Archivmäßige Gedancken über Die geschlossenen Chur- und Fürstlichen Sächssischen Lande, und die, Landsäßerey derer darinnen gelegenen Stiffter, Graf- und Herrschafften pp mit Beylagen von No. 1 biß 125“; heute abgelegt unter: HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 870/1. Für die Autorschaft Glafey's spricht außer dem Titel der in den Quellenbelegen des Urkundenanhangs nachgewiesene freie Archivzugang, wodurch sich das Manuskript wiederum auf den Entstehungszeitraum 1726 bis 1733 datieren ließe. Bei einem weiteren erhaltenen Exemplar, bislang ins 18. Jahrhundert datiert, fehlen zwei Sektionen sowie der umfangreiche Quellenanhang: Sächsische Landes-, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Msc. J 59c.

¹⁹ Das Wort „nur“ wurde eingefügt.

²⁰ Friedensvertrag zwischen Schweden und England-Hannover, Stockholm, 9./20. November 1719 (mit der schwedischen Ratifikation), abgedruckt in: JOHANN JACOB SCHMAUSS, Corpus juris gentium academicum ..., Teil 2, Leipzig 1730, S. 1794-1803.

friedens=schluß sich keine mitbelehnschaft oder rückfall bedungen und vorbehalten, so daß allerdings zu überlegen steht, ob nicht [fol. 35r] hier etwas zuthun seyn möchte.

Daß jemand auf die marckgrafschaft Baden expectivirt wäre oder dieselbe in einem pacto successorio stünde, ist mir nicht bekannt. Da auch die marckgräfliche familie so zahlreich eben nicht ist, hiernächst die beyden marckgrafschaften Baden und Hochberg, wie nicht weniger verschiedene diesem hause zugehörige graf- und herrschaften des römischen reichs mann=lehen sind, so scheint dieses nicht außer acht zu lassen zu seyn.

Mit dem gesamten fürstlichen hause Heßen steht zwar das hohe chur- und fürstliche haus Sachsen schon von alten zeiten her in einer erb- [fol. 35v] verbrüderung. Es hat aber die casselische linie bekannter maßen das durch den westphälischen frieden secularisirte fürstenthum Hersfeld erst an sich gebracht, worauf eine expectanz zu suchen dem hohen chur-hause Sachsen wegen der lage und contiguität, auch weil höchstgedachtes chur-haus bereits die darzu gehörig gewesen zwey aemter Landeck und Frauensee als ein aequivalent vor die cedirten hanauischen reichslehen bereits besizet, allerdings vortheilhaftig seyn würde. Wenn nicht etwan die aus dem XV. articul des westphälischen frieden schlusses in die heßischen lehn briefe über Hersfeld einge- [fol. 36r] floßene clausul, daß diese belehnung dem hause Cassel und deßen successoren geschehen seyn solle, einigen anstoß giebt, in dem zubesorgen, daß das fürstliche haus Cassel das wort successores, ohnerachtet es nach denen ordentlichen lehn=rechten eben sowohl als das wort heredes in lehns=fällen bloß de successione feudali zu verstehen, ihme auch diese limites in dem XI. articul des obbemelten frieden instruments bey der dem hause Brandenburg geschehenen ubereignung des stifts Halberstadt deutlich genug gesetzt worden sind, mißdeuten und unter diesen schein einer freyen disposition mit dem fürstenthum Hersfeld sich rühmen und anmaßen werde.

[fol. 36v] Daß jemand auf die naßauischen reichs=lehne expectivirt wäre, ist mir nicht bekannt. Es sind aber nicht nur der linien und personen viel, sondern es ist auch bey diesen landen ein grausamer mischmasch, in dem viel weiber=lehen, sub-feuda, et allodia darunter begriffen, einige auch mit Hessen bereits in nexu pactitio successionis stehen. Bey welchen umständen ich höheren ermeßen überlaße, ob und wie weit darauf einige reflexion zumachen seyn dürfte.

Das fürstliche- und gräfliche haus Oettingen in Schwaben ist so starck dermalen eben nicht und besizt schöne länder gegen die fränckischen grenzen, welche von dem hennebergischen [fol. 37r] so gar weit eben nicht abgelegn sind. Ich kan aber nicht sagen, was davon reichs=lehn ist und ob jemand darauf verexpectivirt.

Und eben dieses muß ich von dem hause Fürstenberg sagen, weil man die reichs=lehnbriefe vor daßelbe in gedruckten schriften nicht antrifft, in dem archiv aber davon keine nachricht verhanden. Dahero dieser halber erkundigung einzuziehen seyn wird, welche man zu Wien, vielleicht auch alhier durch den noch anwesenden fürstenbergischen hofrath Keufel²¹ leicht wird erlangen können.

Die grafschaften im römischen reich sind mehrentheils eine mixtur aus after- oder [fol. 37v] anderer stände, ingleichen weiber=lehn und allodiis und haben selten etwas ansehnliches an reichs=lehn in sich, dahero darauf so gar viel reflexion nicht zu machen seyn dürfte, welches sich denn mit mehrern zeigen wird, wenn man dieselben nach denen 4 bäncken specificie betrachten will.

²¹ Vermutlich handelt es sich um den per Dekret vom 12. Juli 1740 zum Titular-Reichshofrat ernannten fürstenbergischen Geheimen Rat Franz Josef Keuf(f)el von Ulberg. OSWALD VON GSCHLIESSER, *Der Reichshofrat (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33)*, Wien 1942, S. 525. Bereits 1719 wird ein fürstenbergischer Sekretär Keuffel in Dresden im Kontext der langwierigen Nachlassregulierung des 1716 verstorbenen kursächsischen Statthalters Anton Egon Fürst von Fürstenberg-Heiligenberg erwähnt. HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 941/1, fol. 363r.

Auf der wetterauischen grafen banck sizen die grafen von Berg, derer grafenschaft gleiches nahmens an denen holländischen grenzen bey Zütphen liegt und nicht sonderlich viel bedeutet, von denen holländern auch als ein pertinenz von Zütphen in anspruch genommen wird. Was es mit denen von ihnen beseßenen herrschaften Wisch, Byland, Vixmuthen und Box- [fol. 38r] meer vor bewandnis hat, ist mir so eigentlich nicht bekant.

Die von Fleckenstein haben bereits von keyser Friedrichen dem III. anno 1442 besage des in Lünigs R. A. p. spec. cont. 2 unter denen grafen und herren, p. 25 und 28, befindlichen diplomatis, erlangt, daß ihre reichs=lehne in ermangelung des manns stammes auf die töchter fallen sollen können.

Was die grafen von Hatzfeld in Thüringen haben, ist maynzisch-lehn, ihre herrschaft Rosenberg in Francken aber relevirt von Würzburg und die herrschaft Trachenberg in Schlesien von der cron [fol. 38v] Böhmen, daß es also auf die in der wetterau liegenden schlößer Wildenburg und Crottorf ankömmt, von denen ich jedoch auch nicht genugsame nachricht zu geben weiß, ob und wie weit sie vom reiche zu lehn gehen.

Auf die grafenschaft Isenburg und Büdingen haben die herren herzoge ernestinischer linie bereits vom kayser Rudolfo II. eine expectanz erhalten. Es ist aber auch bekant und in meinem Theatro Praetensionum t. 2²² bey denen sachsen-ernestinischen häußern umständlich angeführt worden, daß Heßen Darmstadt im vorigen seculo dergleichen darauf ausgebracht, so daß casu eveniente beyde häuser darüber in streit gerathen werden.

[fol. 39r] Die grafenschaft Leiningen in specie ist chur pfälzisch lehn, die übrigen güther aber tragen diese grafen sowohl dachsburgischer linie mehrentheils von Chur-Trier, denen bischöfen zu Straßburg und Worms, denen churfürsten zu Pfalz als inhabern des herzogthums Bergen und andern herren mehr zu lehn, so daß wenig reichs lehn darunter ist, wie solches aus denen lehn=briefen in Lünigs R. A. spic. sec. 1. theil und p. spec. cont. 2 unter denen grafen und herren zusehen ist.

Mansfeld hat nur etliche geringe gerichte und regalien vom reiche zu lehn²³ und von Naßau [fol. 39v] ist bereits in vorhergehenden meldung geschehen.

Die grafenschaft Ortenburg in Bayern ist zwar nach ausweisung kayser Leopoldi lehn=briefes in Lünigs R. A. spic. sec. 2. theil, p. 1857, reichs lehn, man kömmt aber mit Bayern in allerhand verdrießlichkeiten, und dieses haus wird wohl mittel zu finden wißen, daß diese grafenschaft nicht in fremde hände gedeyen möge, und die herrschaften Seldenau und Neideck haben diese grafen erheyrahet.

Die fürstlich- und gräflich salmischen lande in Lothringen, den ardenner walde und Westrich sind vor so gut als verlohren zu achten, nachdem Lothringen [fol. 40r] an die cron Franckreich cedirt worden ist, sind auch die meisten anderer herren lehn oder²⁴ durch erbtöchter an das fürstliche- und gräfliche haus gediehen. Siehe Lünigs R. A. p. spec. cont. 2 unter dem fürstlichen hause Salm, p. 453.

Die grafen von Salm und Reiferscheid besizen die burg und castellaney Salm, so aber besage des documents in Lünigs Reichs=Archiv spicil. sec. 2. Theil, p. 978, luxemburgisch lehn sind.

²² CHRISTOPH HERMANN SCHWEDER, *Theatrum historicum praetensionum ...*, bearb. und hrsg. von Adam Friedrich Glafey, 2 Teile, Leipzig 1727, Teil 2, S. 487 f.

²³ Bis auf zwölf Reichshufen in Kloschwitz verloren die Mansfelder bereits 1484 ihre auf Land und Leuten beruhende unmittelbare territoriale Lehnsbindung an das Reich. JOCHEN VÖTSCH, Zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Die Grafen von Mansfeld im 15. und 16. Jahrhundert, in: Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Hg.), *Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation* (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23), Stuttgart 2003, S. 163–178, hier S. 164 f. Ein Gutachten Glafey's über die rechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Mansfeld liegt in der Sächsischen Landes-, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Msc. d 99 (undat.; eigenh. Konzept, 76 Bl.); der Vermerk „30761“ (Bl. 2r) legt den Schluss nahe, dass es sich hierbei um eine Abgabe aus der Bestandsgruppe 10025 Geheimes Consilium des HStA Dresden an die Königliche Bibliothek in Dresden im 19. Jahrhundert handelt.

²⁴ Das Wort „auch“ wurde gestrichen.

Von der chur-sächsischen expectanz auf die reusischen lehn und was dabey annoch vor bedenklichkeiten sich hervor thun, habe ich bereits in einem pro memoria [fol. 40v] gestellten gutachten anzeige gethan.

Die wittgensteinischen graf- und herrschaften sind fast durchgehends weiber=lehn und durch erb töchter an diese grafen gekommen.

Die von Schönburg haben nichts vom reiche zu lehn, von ihrem böhmischen lehn aber ist oben meldung geschehen.

Derer grafen von Solms reichs=lehne importiren besage des lehn-briefes von kayser Leopoldo, in [Lünigs] R. A. p. s. cont. 2, p. 604, unter denen grafen und herren nichts sonderliches.

Die grafschaft Stolberg in Thüringen besteht aus maynzischen, chur-sächsischen, hanoverischen und halberstädtischen lehn=stücken, Wernigerode ist chur brandenburgisch- und [fol. 41r] Schwarze in hennebergischen wurtzburgisches lehn. Was auch die grafen von denen königsteinischen güthern besizen, ist durch töchter an dieselben gekommen und steht mit Maynz in irrung.

Die gräflich wartenbergischen güther in der Pfalz sind ehe deßen pfälzisch lehn gewesen, sollen aber, einiger bericht nach, von Chur-Pfalz im jezigen seculo, als der königlich preußische minister Johann Casimir Kolb von Wartenberg den grafen stand erlangte und siz und stimm auf der wetterausischen grafen banck suchte und erhielt, von allem lehns-nexu frey gelassen worden seyn: Es ist aber nicht vermuthlich, daß solches ohne [fol. 41v] einige condition und reservation des anfalls geschehen seyn werde.

Auf der schwäbischen grafenbanck finden sich die freyherren von Freyberg, deren güther hin und wieder zerstreut liegen und kein corpus formiren, auch anderer herren, theils weiber=lehn sind.

Der grafen Fugger sind so viel, daß bey nahe das ende alles fleisches eben so leichte als deren aussterben zu hoffen.

Weußen lehn die graf- und herrschaften Graveneg, Hohen Embs, Königs=Eck, ferner die gräflich montfortischen, reichbergischen, tilli- oder breitenickischen, traunischen, trautmannsdorfischen, truchseß= [fol. 42r] waldenburgischen, walsteinischen, weißwolfischen, wolckensteinischen und wolfsteinischen güther sind, auch was es damit vor bewandnüss hat, solches kann ich eigentlich nicht sagen. Es wird aber, wenn man auf eines und das andere reflexion machen wolte, beneficio temporis durch correspondenz wohl nachricht davon zu erlangen seyn.

Von denen fränckischen graf- und herrschaften sind Castell, verschiedene güther der grafen von Hohenloh und die schönbornische herrschaft Reigelsperg würzburgisch, Empach pfälzisch, Wertheim böhmisch und andere noch anderer [fol. 42v] herren lehn.

Die grafschaft Hohenloh an sich aber ist reichs=lehn, siehe Lünigs R. A. spicil. sec. 1, p. 299.

Von denen gräflich geyerischen, nostizischen, windischgräzischen und giechischen güthern, ob und wie weit nemlich selbige reichs=lehn sind, weiß ich keine nachricht zugeben. Sie scheinen aber dem anblick nach nicht viel zu bedeuten.

Die westphälischen graf- und herrschaften sind fast durchgehends weiber=lehn, gestalten sie denn von denen jezigen besizern mehrentheils durch heyrath acquirirt worden.

Die italiänischen reichs-lehen sind dem hause Sachsen zu sehr entlegen, dürften auch [fol. 43r] demselben wegen der vielen kriege, so immer in diesen lande seyn, wenig nuzen, zugeschweigen daß die cron Spanien und Franckreich sich immer in die succession dieser lande mischen und dem kayser selten freye hände laßen. Denn außer diesem ist Savoyen so starck nicht, auch bekannt, wie dieses hauß von sächsischen uhrsprung sich her schreibt. Hingegen ist nicht abzusehen, wie das haus Sachsen, wenn es auch eine expectanz bey dem kayserlichen hof auf dasjenige, so das haus Savoyen vom reiche zu lehn trägt und gar ansehnlich ist, in dem es in denen herzog- [fol. 43v] thüern Savoyen, Montferat und verschiedenen andern stücken besteht, ausbrächte, zum besiz gelangen oder selbiges gegen Franckreich maintainiren will können.